

Antrag Nr. 5

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 169. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 26. November 2020

ÜBERREGIONALE VERMITTLUNG – WENN, DANN RICHTIG

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert die Bundesregierung und das Arbeitsmarktservice auf, für klare Qualitätsstandards bei der dauerhaften oder saisonalen Vermittlung von Arbeitssuchenden in andere Bundesländer zu sorgen. Nur so kann das Ziel überregionaler Vermittlung – Unternehmen, die von ihnen benötigten FacharbeitnehmerInnen zu vermitteln – erreicht werden und dabei die berechtigten Interessen von Arbeitssuchenden an guten und stabilen Arbeits- und Einkommensbedingungen im neuen Arbeitsverhältnis und Lebensbedingungen gewahrt werden. Das bedeutet auch, dass überregionale Vermittlung nicht schikanös eingesetzt werden darf.

- **Vorrang der freiwilligen überregionalen Vermittlung:** Es sollen tunlichst nur die Arbeitssuchenden überregional vermittelt werden, die ihre Bereitschaft dazu bekundet haben.
- **Allen überregional zu vermittelten Arbeitssuchenden sind die dafür vorgesehenen Beihilfen und Unterstützungen (zB Entfernungsbeihilfe, Übersiedlungsbeihilfe) aktiv anzubieten.**
- **Das Arbeitsmarktservice soll an Unternehmen vermitteln, die sich zur Einhaltung von Qualitätskriterien verpflichten. Dabei ist auf die Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Normen wie bspw Arbeits- und Ruhezeiten, und insbesondere im Gastgewerbe auf entsprechende Entlohnung und kostenlose und zeitgemäße Unterkünfte zu achten.**
- **Bundesregierung, die Länder, die FacharbeitnehmerInnen suchenden Unternehmen und das Arbeitsmarktservice sind aufgerufen, gemeinsam Angebote zu entwickeln, die ArbeitnehmerInnen und ihren Familien bei der Lösung von Problemen, wie leistbares Wohnen, Kinderbetreuung und Arbeitsmöglichkeiten für die PartnerInnen am neuen Arbeitsort unterstützen.**
- **Lehrlinge sollen nur überregional vermittelt werden, wenn sie und ihre Eltern dem zustimmen und die Auswahl der Unternehmen aufgrund deren Fürsorgepflicht mit besonderer Umsicht erfolgt.**

Auch in der gegenwärtigen tiefen Arbeitsmarktkrise bleibt ein großes Problem des heimischen Arbeitsmarktes bestehen – das Auseinanderklaffen zwischen den beruflichen Kenntnissen der Arbeitssuchenden und den Anforderungen von Unternehmen an die Berufsqualifikation neu eingestellter ArbeitnehmerInnen. Das Arbeitsmarktservice wird daher weiter neben Qualifizierungsmaßnahmen auch Arbeitsvermittlung von Arbeitssuchenden über Bundesländergrenzen hinweg (überregionale Vermittlung) zu Abdeckung des Bedarfes an FacharbeitnehmerInnen einsetzen.

Überregionale Vermittlung muss darauf abzielen, Unternehmen, die einen Fachkräftebedarf haben und über gute Arbeitsplätze verfügen, mit Menschen zusammenzuführen, die die entsprechenden Qualifikationen erfüllen und bereit sind an einen anderen Ort zu übersiedeln. Überregionale

Vermittlung als (weiteres) Druckmittel gegen Arbeitslose entspricht weder den Interessen der ArbeitnehmerInnen noch der Unternehmen.

Sie muss daher an klare Qualitätskriterien im Rahmen der bestehen Zumutbarkeitsregeln gebunden werden.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	--------------------------------------